

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 208/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

B[redacted]gesellschaft R[redacted] S[redacted] mbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Werner und Heide G[redacted],
H[redacted] Landstraße [redacted], G[redacted],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted] und
Dr. [redacted] -

gegen

Verbraucherschutzverein e.V., vertreten durch die Vorsitzende
des Vorstandes, Dr. Thea B[redacted], L[redacted],
B[redacted],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [redacted] und
II. Instanz: Kollegen, [redacted],
[redacted] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Skibbe,
Treier, Dr. Paulusch und Dr. Hübsch

am 30. Mai 1990

beschlossen:

Die Gegenvorstellung der Beklagten
gegen den Beschluß des Senats vom
20. Dezember 1989 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I. Die Beklagte, die ein Seniorenwohnheim betreibt,
wird im Verbandsprozeß gemäß § 13 AGBG darauf in Anspruch
genommen, die Verwendung von insgesamt 17 Klauseln in den
mit Heimbewohnern geschlossenen Heimverträgen zu unterlas-
sen. Nachdem sie in erster Instanz weitgehend unterlegen
war, hat sie sich mit der Berufung gegen die Verurteilung
bezüglich sechs Klauseln gewandt. Ihr Rechtsmittel hat je-
doch nur hinsichtlich einer Klausel Erfolg gehabt. Die Be-
schwer der Beklagten hat das Berufungsgericht auf 13.500 DM
festgesetzt.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt, die
Beschwer auf einen 40.000 DM übersteigenden Betrag festzu-
setzen. Diesen Antrag hat der Senat durch Beschluß vom
20. Dezember 1989 zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die
Gegenvorstellung der Beklagten.

- 3 -

II. Die Gegenvorstellung ist unbegründet. Der Senat sieht keinen Anlaß, von seiner Auffassung abzuweichen.

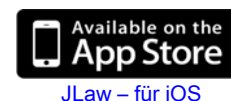
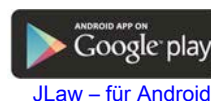
Die Beschwerde der Beklagten bemißt sich nach ihrem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bewertenden Interesse an der Abänderung der angefochtenen Entscheidung (Senatsbeschluß vom 24. November 1971 - VIII ZR 80/71 = NJW 1972, 257 f).

Die Beschwerde und ebenso der Streitwert sind hier nicht - wie die Beklagte geltend macht - im Hinblick auf die Klausel 2 des Klageantrags ("Der Heimbewohner gewährt (der Beklagten) ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von ...") auf einen höheren Betrag als 13.500 DM zu setzen, weil die Beklagte bei Unwirksamkeit der Klausel zur Rückzahlung von Darlehen in Höhe von 4,5 Mio. DM oder zur Entrichtung von Zinsen verpflichtet sei. Dieses Interesse der Beklagten hat keinen Einfluß auf den Wert der Beschwerde in diesem Rechtsstreit. Fraglich ist schon, ob es der Beklagten im Hinblick auf den Ausspruch des erstinstanzlichen Urteils, beim Ab-schluß von Heimverträgen die Verwendung der beanstandeten Klauseln zu unterlassen, überhaupt verwehrt ist, sich bei der Abwicklung bereits eingegangener Verträge auf diese Bestimmungen zu berufen (zu einem solchen Fall siehe Senatsurteil vom 11. Februar 1981 - VIII ZR 335/79 = WM 1981, 379 f; siehe auch Ulmer/Brandner/Hensen, AGBG, 6. Aufl. 1989, § 21 Rdnr. 5). Das kann jedoch dahingestellt bleiben, denn im Verbandsprozeß (§ 13 ff AGBG) bemißt sich das Interesse der Prozeßparteien ausschließlich nach dem Interesse der Allgemeinheit an der Beseitigung der gesetzwidrigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AGB-Bestimmung (Ulmer/Brandner/Hensen, aaO § 22 Rdnr. 4)
und übersteigt den festgesetzten Betrag nicht. Das ent-
spricht der ständigen Spruchpraxis des Senats.

Wolf

Treier